

Synopse

(Papierfarbe grün)

23.274

GESUNDHEITSPOLITISCHE GESAMTPLANUNG (GGpl) 2030; ZIELSETZUNGEN UND STRATEGIEN

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Übergeordnete Strategie		
Ziel		
Qualitativ hochstehendes und finanzierbares Gesundheitswesen mit hohem Eigenversorgungsanteil		
Übergeordnete Strategie		
Der Kanton gewährleistet ein bedarfsgerechtes, integriertes, digital-vernetztes, qualitativ hochstehendes und finanzierbares Gesundheitswesen über alle Altersgruppen hinweg. Er strebt innovative Lösungen an und verfolgt die Entwicklung von kantonalen und nationalen Gesundheitssystemen. Er optimiert seine Vorkehrungen laufend und passt sie den neuesten Erkenntnissen an. Dabei fördert er den Wettbewerb und die Transparenz unter den Leistungserbringern.	Der Kanton gewährleistet ein bedarfsgerechtes, integriertes, digital-vernetztes, qualitativ hochstehendes, [...] finanzierbares <u>und nachhaltiges</u> Gesundheitswesen über alle Altersgruppen hinweg. Er strebt innovative Lösungen an und verfolgt die Entwicklung von kantonalen und nationalen Gesundheitssystemen. Er optimiert seine Vorkehrungen laufend und passt sie den neuesten Erkenntnissen an. Dabei fördert er den Wettbewerb und die Transparenz unter den Leistungserbringern.	Zustimmung
Der Kanton setzt sich für einen starken Gesundheitskanton Aargau ein. Zu diesem Zweck sorgt er für einen hohen Eigenversorgungsanteil bei den Gesundheitsleistungen. Dabei sollen diejenigen Leistungen im Kanton erbracht und bezogen werden, die in guter Qualität und wirtschaftlich erbracht werden können. Weiter unterstützt und ermöglicht der Kanton Kooperationen der Leistungserbringer innerhalb des Aargaus und über die Kantons Grenzen hinweg.	Der Kanton setzt sich für einen starken Gesundheitskanton Aargau ein. Zu diesem Zweck sorgt er für einen hohen Eigenversorgungsanteil bei den Gesundheitsleistungen. Dabei sollen diejenigen Leistungen im Kanton erbracht und bezogen werden, die in guter Qualität und wirtschaftlich erbracht werden können. Weiter unterstützt und ermöglicht der Kanton Kooperationen der Leistungserbringer innerhalb des Aargaus und über die Kantons Grenzen hinweg. <u>Er setzt sich ein für Forschungs- und Innovationsprojekte in der anwendungsorientierten Gesundheitsforschung.</u>	Zustimmung

Anträge / Minderheitsanträge
Seite 1 - 7, 9 - 14, 16, 18 und 20 - 21

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Querschnittsthemen (1-3)		
1 Integrierte Versorgung (Ziffer 6.3.2 der Botschaft)		
Ziel		
1. Breite Etablierung von integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodellen, die jeweils für eine bestimmte Personengruppe eine durchgängige und koordinierte Versorgung ermöglichen.		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
1.1 Der Kanton schafft förderliche Rahmenbedingungen für integrierte Versorgungs- und Kooperationsmodelle, bei welchen der Mensch im Mittelpunkt steht.		
1.2 Die integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodelle stellen für jeweils bestimmte Personengruppen sektorenübergreifend, interdisziplinär und interprofessionell über die ganze Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungskette hinweg eine durchgängige und koordinierte Versorgung sicher.		
1.3 Durch ein gezieltes Case- und Austrittsmanagement ist die Nachversorgung nach einem Spitalaufenthalt sichergestellt. Dazu soll insbesondere das Schnittstellenmanagement optimiert werden.		
1.4 Finanzielle Fehlanreize und administrative Hürden, die eine durchgängige und integrierte Versorgung verhindern, werden nach Möglichkeit reduziert.	1.4 Finanzielle Fehlanreize und administrative Hürden, die eine durchgängige und integrierte Versorgung verhindern, [...] <u>sind zu reduzieren.</u>	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
2 eHealth (Ziffer 6.3.3 der Botschaft)		
Ziel		
2. Förderung der Digitalisierung und Befähigung der Bevölkerung zur Nutzung der digitalen Technologien.		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
2.1 Der Kanton fördert die Integration und Digitalisierung des Datenaustausches im Gesundheitswesen, die Bereitstellung einer digitalen Plattform für den Datenaustausch und einen einfachen sowie verständlichen Zugang der Bevölkerung zu digitalen Gesundheitsdaten.		
2.2 Die Bevölkerung wird befähigt im Umgang mit digitalen nutzerorientierten Technologien.		
3 Massnahmen zur Kostendämpfung (Ziffer 6.3.4 der Botschaft)		
Ziel		
3. Ein- und Weiterführung zweckmässiger Massnahmen zur Kostendämpfung		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
3.1 Mit vertraglich vereinbarten Leistungszielen oder Anreizen soll bei angebotsinduzierten Eingriffen direkt auf die Kosten eingewirkt werden.	<u>Minderheitsantrag</u> <u>Streichung von Strategie 3.1</u>	Ablehnung Minderheitsantrag

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
3.2 Die indirekte Kostendämpfung wird durch eine integrierte, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgung und Vorsorge, präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen sowie durch Stärkung des Kostenbewusstseins der Bevölkerung erreicht.	3.2 Die indirekte Kostendämpfung wird durch eine integrierte, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgung, <u>Früh-erkennung</u> und Vorsorge, präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen sowie [...] <u>einen Effizienzgewinn durch Digitalisierung</u> erreicht.	Zustimmung
	3.3 (neu) <u>Das Kostenbewusstsein der Bevölkerung wird gestärkt. Ressourcenschonendes Verhalten von Patienten wird durch Anreize gefördert.</u>	Zustimmung
Fachthemen		
4 Gesundheitsförderung (Ziffer 6.3.5 der Botschaft)		
Ziel		
4. Stärkung der Kompetenz der Bevölkerung zu gesundheitsförderlichem Handeln		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
4.1 Der Kanton stärkt die Kompetenzen seiner Bevölkerung im Umgang mit Gesundheit und Krankheit über die gesamte Lebensspanne hinweg, sodass sie ihr Handeln eigenverantwortlich, kosten- und ressourcenbewusst sowie gesundheitsförderlich gestaltet. Ein besonderes Augenmerk wird auf belastete vulnerable Bevölkerungsgruppen gelegt.		
4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens 0,25 % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu beteiligen (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).	4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens <u>0,4</u> % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu beteiligen (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).	Ablehnung
4.3 Die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung orientieren sich an den Lebensabschnitten.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
4.4 In der Schulgesundheit kommt den Schulärztinnen und Schulärzten eine tragende Rolle zu. Sie sorgen zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und paramedizinischen Fachpersonen für eine gesunde und vorsorgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.	4.4 In der Schulgesundheit [...] <u>sorgen die Schulärztinnen und Schulärzte zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und weiteren Gesundheitsfachpersonen für eine flächendeckende Erfassung und risikoadaptierte sozial- und präventivmedizinische Versorgung</u> der Schülerinnen und Schüler.	Zustimmung
5 Prävention (Ziffer 6.3.6 der Botschaft)		
Ziel		
5. Vermeidung und Verringerung von gesundheitlichen Schädigungen und Erkrankungen	5. Vermeidung, <u>Früherkennung</u> und Verringerung von gesundheitlichen Schädigungen und Erkrankungen	Zustimmung
Strategische Ausrichtung des Kantons		
5.1 In der Prävention liegt der Fokus auf der Primärprävention. Daneben unterstützt der Kanton Projekte zur Prävention in der Gesundheitsversorgung.	5.1 [...] <u>Der Fokus liegt</u> auf der Primärprävention. [...] <u>Weiter</u> unterstützt der Kanton Projekte zur Prävention in der Gesundheitsversorgung <u>und Programme zur Früherkennung definierter Krankheiten.</u>	Zustimmung
	5.2 (neu) <u>Regelmässige Checks, Screenings oder Messungen auf individueller, eigenverantwortlicher Basis werden bei entsprechender Evidenzlage breit empfohlen und ergänzen die primärpräventiven Massnahmen des Kantons.</u>	Zustimmung
6 Gesundheitsvorsorge (Ziffer 6.3.7 der Botschaft)		
Ziel		
6. Eindämmung übertragbarer Krankheiten im Auftreten beziehungsweise in der Verbreitung und zweckmässige Pandemievorbereitung		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Strategische Ausrichtung des Kantons		
6.1 Der Kanton ergreift Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten zur Verhinderung des Auftretens respektive der Ausbreitung und zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.		
6.2 Der kantonale Pandemieplan soll unter anderem die Krisenorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung regeln, die Kompetenzen von Kanton und Leistungserbringern bestimmen und die Eventualplanung für die Bekämpfung einer Pandemie festlegen.		
6.3 Der breite Impfschutz und das Testen (regelmässige Checks, Screenings oder Messungen) der gesamten Bevölkerung werden im Sinne der Eigenverantwortung gefördert.	6.3 Der breite Impfschutz [...] der gesamten Bevölkerung [...] <u>wird im Sinne der Eigenverantwortung gefördert, insbesondere durch zielgruppengerechte Information und niederschwellige Zugänglichkeit zu Impfangeboten.</u>	Zustimmung
7 Ambulante Versorgung (Ziffer 6.3.8 der Botschaft)		
Ziel		
7. Sicherstellung der erweiterten ambulanten medizinischen Grundversorgung		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
7.1 Interdisziplinäre Versorgungsstrukturen stellen regional die erweiterte ambulante medizinische Grundversorgung sicher. Dazu fördert der Kanton neue Berufe.	7.1 Interdisziplinäre Versorgungsstrukturen stellen regional die erweiterte ambulante medizinische Grundversorgung sicher. Dazu fördert der Kanton neue Berufe <u>und Kompetenzen.</u>	Zustimmung
7.2 Der Kanton unterstützt die Ambulantisierung und die Etablierung neuer Betriebs- und Organisationsformen – dies insbesondere durch administrative Vereinfachungen.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
7.3 Der Kanton und die Gemeinden können durch zielgerichtete Anreize die Ansiedelung spezifischer Berufsgruppen im Kanton Aargau fördern.		
8 Spitalversorgung Akutsomatik (Ziffer 6.3.10 der Botschaft)		
Ziel		
8. Sicherstellung der akutsomatischen Spitalversorgung und Klärung der Rollen von Grund- und Zentrumsversorgern		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
8.1 Regionalspitalzentren erbringen in der Grundversorgung ein breites, interdisziplinäres stationäres und ambulantes Angebot.		
8.2 Komplex-spezialisierte Behandlungen ergänzen die Grundversorgung und werden konzentriert an Zentrumsspitalern erbracht. Die polytraumatische Versorgung wird an einem einzigen Zentrumsspital sichergestellt.		
8.3 Damit der Bevölkerung ein breites Spektrum an HSM-Leistungen im Kanton Aargau zur Verfügung steht, wird bei mengenkritischen Leistungen jeder Leistungsbereich der hoch spezialisierten Medizin höchstens an einem Standort angeboten. Die im entsprechenden Fachgebiet tätigen Ärztinnen und Ärzte der anderen Spitäler können ihre Patientinnen und Patienten dort operieren.	8.3 [...] <u>Der Bevölkerung soll im Kanton Aargau ein breites Spektrum an HSM-Leistungen zur Verfügung stehen. Bei mengenkritischen Leistungen <u>wird</u> jeder Leistungsbereich der hoch spezialisierten Medizin höchstens an einem Standort angeboten.</u> [...]	Zustimmung
8.4. Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die akutsomatische Versorgung sicher.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
9 Spitalversorgung Psychiatrie (Ziffer 6.3.11 der Botschaft)		
Ziel		
9. Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung und Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
9.1 Zur Sicherstellung einer psychiatrischen Grund-, Spezial- und Notfallversorgung für alle Anspruchsgruppen in allen Regionen schafft der Kanton die Rahmenbedingungen für innovative und mehrstufige Versorgungsmodelle sowie interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen.		
9.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären psychiatrischen Leistungen eine bedarfsorientierte psychiatrische Versorgung sicher.		
9.3 Bestehende sowie neue Anbieter der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden vom Kanton auch über die Kantonsgrenzen hinaus unterstützt.		
9.4 Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die psychiatrische Versorgung sicher.		
10 Spitalversorgung Rehabilitation (Ziffer 6.3.12 der Botschaft)		
Ziel		
10. Sicherstellung der rehabilitativen Versorgung und Förderung der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Strategische Ausrichtung des Kantons		
10.1 Die Spitalliste Rehabilitation wird so ausgestaltet, dass ein attraktives Angebot in der Grund- und der Spezialversorgung für die inner- und die ausserkantonale Bevölkerung besteht.		
10.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären rehabilitativen Angeboten eine bedarfsorientierte Versorgung in der Rehabilitation sicher.		
10.3 Der Kanton schliesst innerkantonale Versorgungslücken in der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, indem er entsprechende Angebote fördert und unterstützt.		
	10.4 (neu) <u>Der Kanton kann durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die rehabilitative Versorgung sicherstellen.</u>	Ablehnung
11 Hausärztliche Notfallversorgung (Ziffer 6.3.13 der Botschaft)	11 [...] <u>Ambulante</u> Notfallversorgung	Zustimmung
Ziel		
11. Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung und der gesundheitsbehördlichen Aufgaben	11. Sicherstellung der [...] <u>ambulanten</u> Notfallversorgung und der gesundheitsbehördlichen Aufgaben	Zustimmung
Strategische Ausrichtung des Kantons		
11.1 Ärztinnen und Ärzte mit einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten des KVG sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. An den Wochenenden, in der Nacht und an Feiertagen leisten sie ihren Dienst in Notfallpraxen an den Akutspitalern. Spitalärzte werden dabei angemessen eingesetzt.	11.1 [...] <u>Der Kanton stellt unter Einbezug der Leistungserbringer und von telemedizinischen Dienstleistungen den ambulanten Notfalldienst sicher.</u>	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
11.2 Die in den Notfallpraxen diensthabenden Ärztinnen und Ärzte nehmen in Zusammenarbeit mit Drittanbietern ambulanter ärztlicher Leistungen – neben dem Notfalldienst – auch Hausbesuche und Besuche an Institutionen sowie einzelne gesundheitsbehördliche Tätigkeiten wahr.	11.2 [...] Zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung finanziert der Kanton den ungedeckten Betriebsaufwand von Leistungserbringern im ambulanten Notfalldienst.	Zustimmung
11.3 Der Kanton finanziert den Akutspitalern sowie den diensthabenden Ärztinnen und Ärzten die Leistungen zur Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung.	11.3 [...] <u>Der Kanton stellt die gesundheitsbehördlichen Aufgaben sicher. Er kann sie an Drittanbieter delegieren.</u>	Zustimmung
12 Versorgungsregionen (Ziffer 6.3.15 der Botschaft)		
Ziel		
12. Sicherstellung der Pflegeversorgung durch Bildung von Versorgungsregionen. Beibehaltung der bisherigen Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden	12. Sicherstellung der [...] <u>ambulanten, intermediären und stationären Pflegeversorgung in Zusammenarbeit zwischen Kanton und den zu bildenden Versorgungsregionen.</u> [...]	Zustimmung
Strategische Ausrichtung des Kantons		
12.1 Die Gemeinden bilden, organisieren und führen die Versorgungsregionen. Jede Gemeinde gehört mindestens einer Versorgungsregion an.		
12.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, dass innerhalb der Versorgungsregion modulare und flexible Lösungen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen ambulanten, intermediären und stationären Grund- und Spezialversorgung möglich sind.	12.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, [...] <u>damit innerhalb der Versorgungsregion modulare und flexible Lösungen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen [...] Grund- und Spezialversorgung – ambulant, intermediär, stationär – möglich sind. Zu den Aufgaben des Kantons gehören insbesondere die Festlegung der minimalen Qualitätsstandards, die Festsetzung der Pflegenormkosten und der Betrieb einer Clearingstelle.</u>	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
12.3 Zum Mindestangebot einer Versorgungsregion gehören: die Koordination und Vernetzung der ambulanten, intermediären und stationären Leistungserbringer, namentlich Spitex und Pflegeheime, die Erarbeitung der regionalen Pflegeheimplanung für die kantonale Pflegeheimliste, die Sicherstellung einer regionalen Anlaufstelle für die sachgerechte Beratung und Unterstützung rund ums Alter (siehe auch Strategie 24.1) und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den verschiedenen Anbietern über die gesamte Beratungs-, Betreuungs- und Pflegekette hinweg.	12.3 [...] <u>Zu den Aufgaben</u> einer Versorgungsregion gehören: die Koordination und Vernetzung der ambulanten, intermediären und stationären Leistungserbringer, namentlich Spitex und Pflegeheime, <u>die Erarbeitung und Umsetzung eines regionalen Versorgungskonzepts</u> , die Erarbeitung der regionalen Pflegeheimplanung für die kantonale Pflegeheimliste <u>gemäss kantonalen Vorgaben und</u> die Sicherstellung einer regionalen Anlaufstelle für die sachgerechte Beratung und Unterstützung rund ums Alter (siehe auch Strategie 24.1) <u>und der regionalen Gesundheitsversorgung</u> [...].	Zustimmung
12.4 Die vom Kanton berechneten Pflegenormkosten für die Grund- und die Spezialversorgung kommen zur Anwendung, wenn ein Leistungserbringer der Pflegeversorgung über keine Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Versorgungsregion verfügt. Die Pflegenormkosten dürfen höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Das Gesetz gibt den Effizienzmassstab vor.	<i>Streichung von Strategie 12.4</i>	Zustimmung
12.5 Der Kanton unterstützt die Tätigkeit der Versorgungsregionen mittels Betriebsbeiträgen.		
12.6 Die Gemeinden stellen durch eine Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten gemeinwirtschaftlichen Leistungen beziehungsweise Vorhalteleistungen eine nachhaltige Pflegeversorgung sicher.	<i>Streichung von Strategie 12.6</i>	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
13 Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen (Ziffer 6.3.16 der Botschaft)		
Ziel		
13. Förderung des selbstbestimmten Wohnens für betreuungs- und pflegebedürftige Personen		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
13.1 Die Akut- und Übergangspflege wird durch eine zusätzliche kantonale Anschlusslösung von zwei auf vier Wochen verlängert.	13.1 Die Akut- und Übergangspflege wird durch eine zusätzliche kantonale Anschlusslösung [...] <u>gestärkt</u> .	Zustimmung
13.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, damit betreuungs- und pflegebedürftige Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst selbstbestimmt zu Hause leben können.	13.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, damit betreuungs- und pflegebedürftige Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst selbstbestimmt zu Hause <u>oder im betreuten Wohnen</u> leben können.	Zustimmung
13.3 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, um das betreute Wohnen sowie ambulante, integrierte und wohnortnahe Versorgungsmodelle zu fördern.		
13.4 Die Freiwilligenarbeit wird anerkannt und gefördert. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden schafft der Kanton die nötigen finanziellen und organisatorischen Anreize.		
14 Kantonale Pflegeheimliste (Ziffer 6.3.17 der Botschaft)	<i>Streichung von Ziel 14 mit Strategie 14.1</i>	Festhalten
Ziel		
14. Durchführung eines Bewerbungsverfahrens für die Pflegeheimliste	<i>(Streichung)</i>	Festhalten

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Strategische Ausrichtung des Kantons		
14.1 Für die Zuteilung des zu sichernden stationären Angebots führt der Kanton eine in Grund- und Spezialversorgung aufgeteilte Pflegeheimliste. Für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste wird ein effektives und kompetitives Bewerbungsverfahren durchgeführt, das auf der regionalen Planung der Versorgungsregionen basiert.	<i>(Streichung)</i>	Festhalten
15 Rettungswesen (Ziffer 6.3.18 der Botschaft)		
Ziel		
15. Sicherstellung der präklinischen Notfallversorgung der Bevölkerung im Alltag sowie beim sanitätsdienstlichen Grossereignis		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
15.1 Der Kanton legt die Einsatzgebiete für den Rettungsdienst fest. Die Einsatzgebiete werden in einem Bewerbungsverfahren an die Rettungsdienste vergeben.		
15.2 Der Kanton betreibt die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144.		
15.3 Das Rettungswesen setzt die geltenden notfallmedizinischen Standards um (zum Beispiel der IVR-Richtlinien), sofern dadurch die Behandlungsqualität nachweislich verbessert wird. Der bodengebundene Rettungsdienst wird grundsätzlich via Luftrettung und durch neue Technologien notärztlich ergänzt.		
15.4 Die SNZ 144 übernimmt die Führungs- und Koordinationsfunktion für einen patientenfokussierten Einsatz aller Rettungsmittel (zum Beispiel hinsichtlich Hilfsfrist und Gebietsabdeckung). Sie ist gegenüber den Einsatzpartnern weisungsbefugt.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
15.5 Rettungsdienstliche Leistungen werden auf Stufe der erweiterten Notfallversorgung durch diplomierte Rettungsanesthetikerinnen und -sanitäter HF und durch diplomierte Rettungsanesthetikerinnen und -sanitäter mit zusätzlichem Nachdiplom als Expertin/Experte in Anästhesiepflege HF in ärztlicher Delegation erbracht.		
15.6 Für die bodengebundene Rettung und die Luftrettung gilt das Nächst-Best-Prinzip.	15.6 Für die bodengebundene Rettung und die Luftrettung gilt das <u>Next</u> -Best-Prinzip.*) *) <i>Redaktionelle Änderung</i>	Zustimmung
16 Palliative Care (Ziffer 6.3.19 der Botschaft)		
Ziel		
16. Sicherstellung des niederschweligen, flächendeckenden Zugangs zu ganzheitlichen Palliative Care-Angeboten		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
16.1 Die Bevölkerung ist für das Thema Palliative Care sensibilisiert.		
16.2 Die Fachpersonen kennen sowohl die aktuelle und zukünftige Bedeutung von Palliative Care als auch die spezialisierten Palliative Care-Angebote in der Region.		
16.3 Die spezialisierte Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau erfolgt koordiniert und vernetzt.		
16.4 Der niederschwellige Zugang zur und ausreichende Kapazitäten der spezialisierten Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau sind sichergestellt.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
17 Sucht (Ziffer 6.3.20 der Botschaft)		
Ziel		
17. Steuerung und Koordination der Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
17.1 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtprävention für alle Bevölkerungsgruppen sicher.		
17.2 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtberatung sicher. Die Angebote richten sich an Suchtbetroffene, ihre Angehörigen und ihr Umfeld.		
17.3 Das Versorgungsangebot der Suchthilfe ist interdisziplinär ausgestaltet.		
17.4 Der Kanton unterstützt spezialisierte Wohneinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene mit suchtbedingten Beeinträchtigungen.		
17.5 Er sorgt für ein Angebot der Überlebenshilfe für suchtbetroffene Menschen mit dem Ziel der sozialen Integration, der Wiedereingliederung und der Zuführung zur Therapie		
17.6 Der Kanton steuert und koordiniert die Suchthilfe entlang eines kantonalen Suchtkonzepts.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
18 Aus- und Weiterbildung Fachkräfte (Ziffer 6.3.21 der Botschaft)		
Ziel		
18. Bereitstellung eines innerkantonal attraktiven und bedarfsgerechten schulischen Bildungsangebots für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Aargau		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
18.1 Die Bildungsinfrastruktur orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis und ist so ausgestaltet, dass sie für innerkantonal, aber auch ausserkantonal wohnhafte Ausbildungsinteressierte ein hochwertiges und wettbewerbsfähiges Bildungsangebot sicherstellen kann.		
18.2 Im nicht universitären Bereich werden genügend Fachkräfte der Sekundär-, Tertiär- und Quartärstufe ausgebildet. Der Kanton ist offen gegenüber neuen Berufsbildern (zum Beispiel Advanced Practice Nursing) und kann diese fördern.		
18.3 Die Ausbildung universitärer Berufe ist über eine Zusammenarbeit mit einer Universität ermöglicht (zum Beispiel Joint Medical Master).	18.3 Die Ausbildung universitärer Berufe [...] <u>wird</u> *) über eine Zusammenarbeit mit einer Universität ermöglicht [...]. *) <i>Redaktionelle Änderung</i>	Zustimmung
18.4 Im Bereich der Spitalversorgung werden die Leistungserbringer über ein Bonus-Malus-System dazu verpflichtet, Weiterbildungsplätze für Assistentinnen und Assistenten in denjenigen Fachgebieten anzubieten, für die sie über kantonale Leistungsaufträge verfügen.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
19 Förderung Fachkräfte (Ziffer 6.3.22 der Botschaft)		
Ziel		
19. Sicherstellung einer nachhaltigen Gesundheitsversorgung mittels gezielter Förderung der Fachkräfte		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
19.1 Über Anreizprogramme kann sich der Kanton an Ausbildungsbeiträgen für Lernende und Studierende beteiligen oder sie übernehmen und damit die Rekrutierungsquote für bestimmte Ausbildungen fördern.		
19.2 Um dem Versorgungsengpass in den Bereichen Hausarztmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie entgegenzuwirken, führt und intensiviert der Kanton – in Zusammenarbeit mit den Spitälern und niedergelassenen Leistungserbringern – bestehende Projekte und schafft neue Anreize für die Förderung der Weiterbildung und der Niederlassung innerhalb des Kantons. Das Hausarztmentoring, das Praxisassistenzmodell und der Einsatz von Medizinischen Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren werden ausgeweitet und, wo notwendig und möglich, finanziell unterstützt.		
19.3 Der Kanton unterstützt durch Förderprogramme und Projekte den Verbleib, den Wieder- und Quereinstieg von Personal in Gesundheitsberufen.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
20 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern (Ziffer 6.3.23 der Botschaft)		
Ziel		
20. Entflechtung der Mehrfachrollen des Kantons bei den Spitalaktiengesellschaften		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
20.1 Die Kantonsspitäler werden über die Eigentümerstrategie geführt, welche die mittelfristigen Ziele des Regierungsrats für seine Beteiligungen enthält und den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie beschreibt.		
20.2 Die Politik, die Verwaltung und die Spitäler bewegen sich innerhalb ihrer Rollen und Aufgaben.		
20.3 Eine (Teil-)Veräusserung der Beteiligungen an den Kantonsspitälern wird ermöglicht.	<u>Minderheitsantrag</u> <u>Streichung von Strategie 20.3</u>	Ablehnung Minderheitsantrag
21 Individuelle Prämienverbilligung (Ziffer 6.3.24 der Botschaft)		
Ziel		
21. Einführung der Prämienbelastung als zusätzlichen Indikator bei der Festlegung des Kantonsbeitrags		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
21.1 Die Berechnung der Prämienbelastung basiert auf der mittleren Prämie.		
21.2 Die Prämienbelastung der Haushalte mit Kindern ist deutlich tiefer als diejenige der Haushalte ohne Kinder.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
22 Bewilligungen und Aufsicht (Ziffer 6.3.25 der Botschaft)		
Ziel		
22. Sicherstellung der Versorgungsqualität dank sachgerechter Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung sowie Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
22.1 Jede räumlich eigenständige Gesundheitseinrichtung verfügt über eine eigene gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung, die auf sachgerechten Anforderungen beruht. Pro Standort ist nur eine einzige Betriebsbewilligung erforderlich.		
22.2 Der Kanton nimmt seine Pflicht zur gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die universitären und nicht universitären Gesundheitsberufe sowie die bewilligungspflichtigen Gesundheitseinrichtungen und -organisationen sachgerecht wahr und stellt die dauerhafte Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen sicher.		
23 KVG-Zulassungen (Ziffer 6.3.26 der Botschaft)		
Ziel		
23. Sicherstellung eines bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und finanzierbaren Leistungsangebots für stationäre Leistungserbringer		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Strategische Ausrichtung des Kantons		
23.1 Stationäre Leistungserbringer werden zum KVG zugelassen, wenn sie einen notwendigen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten. Sofern der Bedarf nicht vollumfänglich durch innerkantonale Leistungserbringer gedeckt werden kann, können ergänzend ausserkantonale Leistungserbringer zugezogen werden.		
23.2 Eine sachgerechte Planung und eine interkantonale Koordination verhindern eine Überversorgung.	23.2 Eine sachgerechte Planung und eine interkantonale Koordination [...] <u>stellen eine bedarfsgerechte Versorgung sicher.</u>	Zustimmung
23.3 Mittels Controlling werden Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung gesichert.		
24 Anlaufstellen, Vermittlungs- und Beratungsstellen (Ziffer 6.3.27 der Botschaft)		
Ziel		
24. Sicherstellung eines niederschweligen Zugangs zu Unterstützungsangeboten rund um die Betreuung und Versorgung		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
24.1 Kostenlose regionale Anlaufstellen nehmen innerhalb einer Versorgungsregion eine Beratungs- und Informationsfunktion zu Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten für die Bevölkerung mit Schwergewicht für die Bevölkerung ab 60 Jahren rund ums Alter wahr (siehe auch Strategie 12.3). Die Versorgungsregion kann die regionale Anlaufstelle selber betreiben oder an eine Drittorganisation auslagern.	24.1 Kostenlose regionale Anlaufstellen nehmen innerhalb einer Versorgungsregion eine Beratungs- und Informationsfunktion zu Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten [...] rund ums Alter wahr (siehe auch Strategie 12.3). Die Versorgungsregion kann die regionale Anlaufstelle selber betreiben oder an eine Drittorganisation auslagern.	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
24.2 Eine kantonale Vermittlungsstelle informiert, klärt und berät bei Differenzen zwischen Patientinnen und Patienten und Leistungserbringern zur Behandlung oder Rechnungsstellung. Die Aufgabe kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer privaten Organisation übertragen werden.	<p><u>Antrag der KAPF vom 2. November 2023</u> <u>Streichung von Strategie 24.2</u></p> <p><i>Die Kommission GSW lehnt diesen Antrag ab. Eine Kommissionsminderheit stimmt zu.</i></p>	Ablehnung Antrag der KAPF
24.3 Eine unabhängige telefonische Beratungsstelle für medizinische Auskünfte wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit Dritten sichergestellt.	24.3 Eine unabhängige [...] <u>telemedizinische</u> Beratungsstelle [...] wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit Dritten sichergestellt.	Zustimmung